

Gemeinde Everswinkel
Az. 622-21/0 G1/P1

Everswinkel, den 18.7.1979

Betr.: Bebauungsplan Nr. 9 "Bergkamp I" der Gemeinde Everswinkel;
hier: Begründung zur 1. Änderung gem. § 9 Abs. 8 BBauG

Der Rat der Gemeinde Everswinkel hat in seiner Sitzung am 14.12. 1978 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 "Bergkamp I" der Gemeinde Everswinkel beschlossen. Diese Änderung wird erforderlich, da sich die Bebauungspläne Nr. 4 "Haus Borg" und Nr. 9 "Bergkamp I" im Bereich zwischen der vom Stein-Str. und der Sendenhorster Straße überschneiden. Mit dem z.Z. laufenden Änderungsverfahren zum Bebauungsplan "Haus Borg" für diesen Bereich wird gleichzeitig der Geltungsbereich entsprechend den heutigen Flurgrenzen geändert. Aus diesem Grunde ist es erforderlich, die Grenzen des Bebauungsplanes Nr. 9 "Bergkamp I" entsprechend anzugleichen. Durch diese Änderung bleiben die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 9 unberührt.

Das Baugebiet "Bergkamp I" ist vollkommen bebaut, so daß keine Kosten für zusätzliche Erschließungseinrichtungen erforderlich werden. Auch die Löschwasserversorgung ist über das vorhandene öffentliche Wasserleitungsnetz entsprechend den Bestimmungen des Arbeitsblattes W 405 des Deutschen Vereins der Gas- und Wasserfachmänner (DVGW) sichergestellt.

Der Gemeindedirektor

1.7.

Heinrich